

Stand: 09.2024

Auskünfte über „Bescheinigungen der fachlichen Befähigung nach der neuen PsychTh-Vereinbarung (insb. Zusatzqualifikation)“ durch die PtK Berlin

I. Nachweis der fachlichen Befähigung in anerkannten Psychotherapieverfahren

1. für PP/KJP:

Die von der PtK Berlin im Rahmen ihrer Zuständigkeit anerkannten Zusatzbezeichnungen in anerkannten Psychotherapieverfahren nach der WBO PP/KJP in der jeweils gültigen Fassung, dienen gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung als Nachweis der fachlichen Befähigung für ein **weiteres Verfahren** im Sinne des § 4 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung (PsychTh-V; Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte).

Aktuell erkennt die PtK Berlin ausschließlich die Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ als relevantes Psychotherapieverfahren an; die Aufnahme von Zusatzbezeichnung in weiteren anerkannten Psychotherapieverfahren nach der neuen MWBO PP/KJP ist geplant.

Über alle aktuellen Informationen und Updates zur Umsetzung der neuen MWBO PP/KJP in Berlin informieren wir Sie auf unserer Internetseite.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!

2. für Fachpsychotherapeut*innen (FP):

Die PtK Berlin erkennt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Fachgebietsbezeichnungen und damit verbundene verfahrensspezifische Zusatzbezeichnungen nach den Vorschriften der WBO P in der jeweils gültigen Fassung an. Die Anerkennung dient gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung als Nachweis der fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren im Sinne des § 5 PsychTh-V.

II. Zusatzqualifikation in Gruppenpsychotherapie

1. für PP/KJP:

Sofern Gruppenpsychotherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung war, kann eine Nachqualifizierung (im entsprechenden Verfahren) an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erfolgen. Die zu absolvierenden Richtzahlen ergeben sich aus § 8 PsychTh-V.

Die Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Richtzahlen (Nachweis der fachlichen Befähigung) erfolgt durch die jeweilige Stätte selbst!



2. für FP:

Die Qualifikation in Gruppenpsychotherapie ist Bestandteil der Weiterbildung zum* zur Fachpsychotherapeut*in nach der WBO P. Die Anerkennung der Fachgebietsbezeichnung „Psychotherapie für Erwachsene“ durch die PtK Berlin dient damit zugleich dem Nachweis der fachlichen Befähigung für Gruppenpsychotherapie bei Erwachsenen; die Anerkennung der Fachgebietsbezeichnung „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ durch die PtK Berlin dient damit zugleich dem Nachweis der fachlichen Befähigung für Gruppenpsychotherapie bei Kindern und Jugendlichen.

III. Zusatzqualifikation für PP zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen:

1. Eine Nachqualifizierung für PP zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen erfolgt ebenso wie die Zusatzqualifikation für Gruppenpsychotherapie an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz. Die jeweilige Stätte muss explizit hierfür zugelassen/anerkannt sein. Die zu absolvierenden Richtzahlen ergeben sich aus § 9 PsychTh-V.

Die Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Richtzahlen (Nachweis der fachlichen Befähigung) erfolgt wie gehabt durch die jeweilige Stätte selbst!

2. Eine Nachqualifizierung von Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen über eine Zusatzqualifikation ist nicht möglich. Hierzu dient allein die Fachgebietsbezeichnung Psychotherapie für Kinder und Jugendliche mit der entsprechenden verfahrensbezogenen Zusatzbezeichnung (vgl. § 5 Abs. 2 PsychTh-V).